

Medienmitteilung vom 1. Mai 2025

Coiffure Suisse bedauert Urteil – GAV bleibt zentral für faire Arbeitsbedingungen

Das Handelsgericht Bern hat der Klage von 26 Coiffeursalons gegen den Verband Coiffure Suisse stattgegeben. Coiffure Suisse bedauert diesen Entscheid und hält fest: Es geht den Klägern im Kern darum, den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zu Fall zu bringen – ein Schritt, der den Interessen der Branche massiv schadet.

Ein GAV für faire Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit

Coiffure Suisse, der Dachverband der Schweizer Coiffeurgeschäfte, steht weiterhin voll und ganz hinter dem neuen GAV, der seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist. Die Verhandlungen mit den Sozialpartnern Unia und Syna wurden offen, transparent und im Rahmen der bestehenden Verbandsstrukturen geführt.

Wir weisen die Behauptung der Kläger zurück, der GAV sei den Mitgliedern nicht vorgelegt worden. Der GAV wurde am 6. März 2023 an der Vorbereitungskonferenz zur Delegiertenversammlung vorgestellt, anschliessend wurde dieser in den jeweiligen Delegiertenversammlungen der Sektionen diskutiert. Schliesslich wurde im Mai 2023 eine Stellungnahme verabschiedet, die zwischen 80 und 90 % des endgültigen Inhalts abdeckte und mit 90 % Zustimmung der Delegierten angenommen wurde – zu einem Zeitpunkt, als noch keine endgültige Einigung mit den Gewerkschaften erzielt worden war.

Im Oktober 2023 hat die Präsidentenkonferenz (und nicht wie heute in den Medien fälschlich behauptet wurde, der Vorstand) – bestehend aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder – den GAV mit einigen kleineren inhaltlichen Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Fassung gemäss den Statuten wegen Dringlichkeit (Art. 39.2) gutgeheissen.

Anschliessend hat der Bundesrat den GAV für allgemeinverbindlich erklärt. Das bedeutet, dass der GAV für alle Coiffeursalons in der Schweiz gilt – unabhängig davon, ob sie Mitglied bei Coiffure Suisse sind.

Gerichtsurteil ohne schriftliche Begründung

Trotz dieser klaren Legitimation haben 26 Coiffeursalons Klage gegen den Verband erhoben. Das Handelsgericht Bern hat dieser Klage nun stattgegeben. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt aktuell noch nicht vor. Coiffure Suisse wird diese einfordern und kündigt bereits jetzt an, den Entscheid beim Bundesgericht anzufechten.

Es ist zudem wichtig zu betonen: Die Kläger haben im Rahmen des Verfahrens zur Allgemeinverbindlicherklärung keine Einsprache erhoben. Der GAV ist weiterhin rechtsgültig und für die gesamte Branche verbindlich.

Warum der GAV für die Branche unverzichtbar ist

Der Gesamtarbeitsvertrag ist ein zentrales Instrument zur Sicherung fairer Arbeitsbedingungen in der Coiffeurbranche. Er garantiert schweizweit einheitliche Mindestlöhne, schützt vor Lohndumping und stellt gleiche Rahmenbedingungen für alle Betriebe sicher – unabhängig von Grösse oder Standort.

Gerade in einer Branche mit traditionell tiefen Löhnen schafft der GAV notwendige Mindeststandards und faire Bedingungen für Arbeitnehmende wie auch für Arbeitgeber. Ohne GAV drohen ein ruinöser Preiskampf und eine Abwärtsspirale bei Löhnen und Ausbildungsqualität. Eine Studie der ETH Zürich (1) bestätigt diese Gefahr eindrücklich.

Zudem stärkt der GAV das Image und die Attraktivität des Berufs – ein entscheidender Faktor angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels. Der GAV ist nicht nur ein arbeitsrechtliches Regelwerk, sondern Ausdruck sozialer Verantwortung und ein Bekenntnis zur Professionalisierung der Branche.

[\(1\) Roth, Karin; Kopp, Daniel; Siegenthaler, Michael \(2024\). Der GAV im Coiffeurgewerbe verhindert Niedriglöhne. Die Volkswirtschaft, 19. November.](#)

Kontakt für Medienanfragen

Coiffure Suisse, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte

Telefon: +41 31 335 17 00

E-Mail: medien@coiffuresuisse.ch